



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Reglement

Nr. 6057

Reglement für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

vom 24. März 2011 (Stand 1. Januar 2019)

Reglement für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

vom 24. März 2011

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung)¹,

beschliesst:

I Allgemeines

1 Grundsatz

- 1.1 Bei der Suva können nach erfolgreichem Besuch der entsprechenden EKAS-Lehrgänge und nach Erfüllen der Voraussetzungen für die Diplomierung Diplome als Sicherheitsfachmann/Sicherheitsfachfrau und als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur erlangt werden.
- 1.2 Die Inhaber des Titels verfügen aufgrund ihrer Ausbildung über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine fachkundige und verantwortungsvolle Tätigkeit als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit auszuüben.
- 1.3 Die Prüfung wird im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS von der Suva ausgestaltet, organisiert und durchgeführt.

2 Ausbildung

- 2.1 Die Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung)².
- 2.2 Die EKAS-Lehrgänge sind vom Bundesamt für Gesundheit BAG als Weiterbildungskurse anerkannt.

3 Prüfungskommission

- 3.1 Zur Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungen wählt die EKAS eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

¹ SR 822.116

² SR 822.116

- 3.2 Die Prüfungskommission, auf Antrag der Leitung Ausbildung,
- a. erlässt das Prüfungsprogramm,
 - b. entscheidet über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen,
 - c. wählt die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Fachexpertinnen und -experten,
 - d. legt die Prüfungsgebühren fest,
 - e. erstattet der EKAS Bericht zu Händen des Bundesamts für Gesundheit,
 - f. kann Weisungen betreffend die Prüfungen erlassen.
- 3.3 Die Mitglieder der Kommission können bei den Prüfungen mitwirken.

4 Leitung Ausbildung

Die zuständige Leitung Ausbildung der Suva

- a. bestimmt das Prüfungsteam,
- b. ist verantwortlich für das Erstellen der Prüfungsaufgaben, der Musterlösungen und der Bewertungskriterien (Standards),
- c. überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen,
- d. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung; vorbehalten bleibt Ziff. 3.2 lit. b,
- e. entscheidet auf Antrag des Prüfungsteams über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen.

5 Prüfungsteam

Das Prüfungsteam besteht aus der Prüfungsleitung (in der Regel eine Kursleiterin oder ein Kursleiter) und den Fachexpertinnen und -experten.

II Prüfung von Sicherheitsfachleuten

6 Zulassung

- 6.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a. über eine einschlägige, qualifizierte Berufsausbildung mit anerkanntem Lehrabschluss oder Diplom und mindestens über drei Jahre Berufspraxis verfügt, oder
 - b. über eine andere qualifizierte Berufsausbildung mit anerkanntem Lehrabschluss oder Diplom und 6 Jahre einschlägige Berufspraxis verfügt, oder
 - c. über einen Maturitätsabschluss und 6 Jahre einschlägige Berufspraxis verfügt,
- und* die Weiterbildung für Sicherheitsfachleute mit einer minimalen Kursdauer von 20 Tagen absolviert hat.

- 6.2 Über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen im Hinblick auf die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission unter sinngemässer Anwendung von Art. 11d Abs. 3 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten³.
- 6.3 Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem letzten Kurstag absolviert werden. Die Leitung Ausbildung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist erstrecken.

7 Prüfungselemente

Die Prüfung umfasst die folgenden Elemente:

- a. Schriftliche Prüfung,
- b. Dokumentation und Präsentation eines Programms zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in einem Betrieb,
- c. Erstellen einer systematischen Gefährdungsermittlung.

8 Schriftliche Prüfung

- 8.1 In der schriftlichen Prüfung wird das theoretische Fachwissen der Kandidatin und des Kandidaten geprüft.
- 8.2 Die schriftliche Prüfung wird von einer Fachexpertin oder einem Fachexperten korrigiert und bewertet. Die Prüfungsleitung überprüft und visiert die Korrektur und die Bewertung.

9 Dokumentation und Präsentation

- 9.1 Gegenstand der Dokumentation (Hausarbeit) und Präsentation sind die selbstständige Analyse einer konkreten Problemstellung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und ein Lösungsvorschlag.
- 9.2 Die Dokumentation und Präsentation wird von der Prüfungsleitung sowie von zwei Fachexpertinnen oder Fachexperten bewertet.
- 9.3 Eine Fachexpertin oder ein Fachexperte zeichnet den wesentlichen Inhalt der Präsentation auf.

10 Systematische Gefährdungsermittlung

- 10.1 Mit einer Hausarbeit zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, wie sie oder er eine systematische Gefährdungsermittlung durchführt.
- 10.2 Die Gefährdungsermittlung wird von der Kursleiterin oder dem Kursleiter sowie von einer Fachexpertin oder einem Fachexperten bewertet.

³ SR 832.30

11 Anforderungen

Die Prüfung als Sicherheitsfachmann/Sicherheitsfachfrau ist bestanden, wenn das Prüfungselement Dokumentation und Präsentation mindestens mit der Note 4 benotet wird, der Notendurchschnitt der Leistungsbewertungen aller drei Prüfungselemente mindestens 4 beträgt und keine Note unter 3 liegt.

12 Diplomurkunde

12.1 Das Diplom als Spezialistin bzw. Spezialist der Arbeitssicherheit mit der Zusatzbezeichnung «Sicherheitsfachfrau EKAS» bzw. «Sicherheitsfachmann EKAS» wird im Auftrag der EKAS von der Suva ausgestellt und von der Leitung Ausbildung und dem Präsidenten der EKAS unterzeichnet.

12.2 Die Diplomurkunde enthält die Ausbildungsdauer.

III Prüfung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren

13 Zulassung

13.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a. über ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen Fachhochschule (Ausbildungsniveau Tertiär A) verfügt, und

b⁴. 1. ein Diplom als Sicherheitsfachmann oder Sicherheitsfachfrau gemäss Eignungsverordnung erworben hat, oder

2. den eidgenössischen Fachausweis als Spezialistin oder Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erworben hat, und

c. die Weiterbildung für Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure von mindestens 10 Tagen Dauer absolviert.

13.2 Über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen im Hinblick auf die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission unter sinngemässer Anwendung von Art. 11d Abs. 3 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten⁵.

13.3 Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem letzten Kurstag absolviert werden. Die Leitung Ausbildung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist erstrecken.

⁴ Fassung gemäss EKAS Beschluss vom 5. Dezember 2018 in Kraft seit 1. Januar 2019

⁵ SR 832.30

14 Gegenstand und Bewertung der Prüfung

- 14.1 Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine praxisbezogene, ingenieurmässige Arbeit im Sinn von Art. 5 der Eignungsverordnung⁶ abzugeben und zu präsentieren. Sie oder er schlägt der Kursleitung ein geeignetes Thema vor.
- 14.2 Für die Erarbeitung der Abschlussarbeit sind mindestens fünf Tage aufzuwenden.
- 14.3 Die Arbeit und deren Präsentation werden von der Prüfungsleitung sowie von zwei Fachexpertinnen oder Fachexperten bewertet.
- 14.4 Die Diplomprüfung als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur hat bestanden, wer mindestens die Note 4 erzielt.

15 Diplomurkunde

Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein Diplom als Spezialistin bzw. Spezialist der Arbeitssicherheit mit der Zusatzbezeichnung «Sicherheitsingenieurin EKAS» bzw. «Sicherheitsingenieur EKAS». Das Diplom wird im Auftrag der EKAS von der Suva ausgestellt und von der Leitung Ausbildung und dem Präsidenten der EKAS unterzeichnet.

16 Wiederholung der Abschlussarbeit

Eine ungenügende Abschlussarbeit (Note unter 4) kann innerhalb eines Jahres nach der Präsentation verbessert und erneut eingereicht werden. Es steht der Kandidatin und dem Kandidaten frei, der Kursleitung ein neues Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.

IV Gemeinsame Bestimmungen

17 Hilfsmittel

- 17.1 Die zulässigen Hilfsmittel werden im Voraus bekannt gegeben.
- 17.2 Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Abbruch der laufenden Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

18 Verhinderung

- 18.1 Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtige Gründe ein Prüfungselement nicht absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Unfall, Militär, Todesfall im engsten Familienkreis.
- 18.2 Wer wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen kann, muss ein Arztzeugnis vorlegen.

⁶ SR 822.116

19 Bewertung

19.1 Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach.

19.2 Die Prüfenden setzen die Bewertung gemeinsam fest. Sind sie sich nicht einig, wird von den Notenvorschlägen das arithmetische Mittel errechnet.

20 Mitteilung

Entscheide über das Nichtbestehen von Prüfungen werden schriftlich zugestellt.

21 Wiederholung der Prüfung

21.1 Wer die Prüfung insgesamt nicht besteht, kann die nicht bestandenen Prüfungselemente innerhalb eines Jahres wiederholen. Die Leitung Ausbildung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist erstrecken.

21.2 Nicht bestandene Prüfungselemente können maximal zweimal wiederholt werden.

22 Liste der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Die Suva führt eine Liste der diplomierten Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit.

23 Kosten

23.1 Die EKAS entschädigt die Mitglieder der Prüfungskommission.

23.2 Die Gebühren für die Prüfungen (exkl. Wiederholungen) und die Diplomierung sind im Kursgeld enthalten.

23.3 Die Fachexpertinnen und Fachexperten werden durch die Suva entschädigt.

24 Rechtsmittel

24.1 Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglements kann gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht⁷ schriftlich und begründet Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

24.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

⁷ SR 173.32

25 **Aufhebung bisheriger Reglemente**

Das Reglement für die Prüfung von Sicherheitsfachleuten vom 19. Oktober 2006 und das Reglement über die Abschlussarbeit für Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure vom 19. Oktober 2001 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

26 **Übergangsbestimmung**

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Weiterbildung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen haben, werden nach bisherigem Recht geprüft.

27 **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Luzern, 24. März 2011

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Der Präsident
Dr. Ulrich Fricker

Der Geschäftsführer
Dr. Serge Pürro